

Terminplan für Betriebsratswahl

vereinfachtes – 1-stufiges Wahlverfahren nach § 14a BetrVG 2001

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. Der Plan geht in den Ziffern 1 und 2 von einem Betrieb mit bestehendem Betriebsrat aus, der ordnungsgemäß einen Wahlvorstand bestellt. Besteht kein Betriebsrat oder bestellt dieser den Wahlvorstand nicht, kann nach Bestellung des Wahlvorstands durch Gesamt-, Konzernbetriebsrat oder Arbeitsgericht dem Terminplan ab Ziffer 3 gefolgt werden. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine	Erledigungsvermerke
1	Sechs Monate vor der Wahl Beginn der Vorbereitung der Betriebsratswahl durch die gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder, Vertrauensleute, aktive Gewerkschaftsmitglieder, Gewerkschaftssekretär: Bilanzierung der bisherigen Betriebsratsarbeit/Festlegung von Zielsetzungen für die kommende Wahlperiode/Kandidatenfindung/Wahlkampfplanung/Feststellung des genauen Amtszeiten des bestehenden Betriebsrats		Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG), § 2 BetrVG § 21 BetrVG		
2	Bestellung des Wahlvorstands durch den bestehenden Betriebsrat möglichst 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit und Bekanntmachung der Bestellung durch Aushang im Betrieb	Spätestens 4 Wochen vor Ende der Amtszeit des bestehenden Betriebsrats	§§ 16 Abs. 1, 17a Nr. 1 BetrVG		
3	Erste Sitzung des Wahlvorstands, Beschluss einer Geschäftsordnung und Aufstellung eines Arbeitsplanes	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 18 Abs. 1 BetrVG		
4	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand, u. a. – Aufstellung der Wählerliste, getrennt nach Geschlechtern, – evtl. Abstimmung mit dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, – Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder und Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht, – Festlegung der Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die Briefwahl beschlossen wird, – Festlegung der Stellen und/oder elektronischen Form, an denen Wählerliste, Wahlordnung und Wahlvorschläge ausgelegt, ausgehängt bzw. bekannt gemacht werden, – Festlegung von Ort, Tag, Uhrzeit der Wahlversammlung und der öffentlichen Stimmauszählung – Festlegung von Ort, Tag und Uhrzeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe	Unverzüglich, um die Voraussetzungen für den Erlass des Wahlausschreibens zu schaffen	§§ 36 Abs. 1, 2 Abs. 1 WO § 18 a BetrVG §§ 9 u. 11 BetrVG § 36 Abs. 3 WO § 36 Abs. 3 WO § 36 Abs. 3 WO		
5	Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Aushang und/oder Bekanntmachung in der elektronischen Form (z. B. Intranet)	Unverzüglich nachdem die Festlegungen gemäß Ziff. 4 getroffen sind	§ 36 Abs. 2 S.1 WO		
6	Auslegen oder Bekanntmachung durch für jeden Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z. B. Intranet) der Wählerliste und der Wahlordnung durch den Wahlvorstand	Gleichzeitig mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§§ 36 Abs. 3, 31 S. 3 Nr. 2 WO		
7	Aufstellung der Kandidaten durch die gewerkschaftlichen Vertrauensleute/Mitgliederversammlung und Sammlung der Stützunterschriften für den Wahlvorschlag	So frühzeitig wie möglich, spätestens unmittelbar nach Aushang des Wahlausschreibens	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
8	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Drei Tage nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 36 Abs. 3, 31 S. 3 Nr. 3 WO		
9	Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung	§ 36 Abs. 3 Nr. 2 WO		

10	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 36 Abs. 5, 7 WO		
11	Mitteilung des Wahlvorstands an die Listenvertreter, ob die Wahlvorschläge gültig o. ungültig sind, ggf. Aufforderung die Mängel binnen einer Frist von drei Tagen zu beseitigen, sofern hierdurch nicht die Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge vor der Wahlversammlung überschritten wird	Unverzüglich nach Prüfung der Wahlvorschläge	§§ 36 Abs. 5 S. 2, 8, 10 Abs. 1 WO		
12	Ggf. Bekanntgabe, dass kein gültiger Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingegangen ist und daher keine Wahl stattfindet	Unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Ziff. 9	§ 36 Abs. 6 WO		
13	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlvorschläge und Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist für Einreichungen von Wahlvorschlägen (eine Woche vor der Wahlversammlung)	§§ 36 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 10 WO		
14	Intensives Werben (Gespräche, Versammlungen, Flugblätter, Plakate) für die gewerkschaftlichen Kandidaten durch die Vertrauensleute, aktiven Gewerkschafter und die Kandidaten selbst	Nach Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
15	Technische Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand, u. a. Anfertigung der Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlunterlagen, Beschaffung von Wahlurnen, Benennung von Wahlhelfern	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 36 WO		
16	Versendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Fertigstellung der Unterlagen (vgl. Ziff. 15), in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor dem Fristablauf für die nachträgliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eintreffen können (Postlaufzeit berücksichtigen!)	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1, 24, 25 WO		
17	Letzter Tag für die Beantragung von Briefwahl beim Wahlvorstand durch einen Arbeitnehmer im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der zweiten Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	Drei Tage vor der Wahlversammlung	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 S. 2 WO		
18	Soweit im Wahlausschreiben noch nicht geschehen ggf. Bekanntgabe der Möglichkeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe unter Angabe des Orts, Tags und Zeitpunkts der öffentlichen Stimmauszählung	Unmittelbar nach Beantragung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 2 WO		
19	– Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand – Letzter Tag, an dem Einsprüche gegen die Wählerliste durch den Wahlvorstand beantwortet sein müssen – Am Tage noch einmal Flugblattaktion zur Mobilisierung für die Wahl, abends Anbringen der Aufkleber „Heute Betriebsratswahlen“ durch die Vertrauensleute	Einen Tag vor der Wahlversammlung	§§ 36 Abs. 4, 31 S. 3 Nr. 3, 4 Abs. 2 S. 3 WO Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
20	Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	So rechtzeitig, dass der letzte Tag für eine nachträglichen schriftliche Stimmabgabe eine Woche vor Ablauf der Amtszeit	§§ 36 Abs. 2 S. 3 WO		

		eines bestehenden Betriebsrats liegen kann			
21	Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge und wirft die Wahlumschläge der Briefwähler in die Wahlurne	Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 3 WO		
22	Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach dem Ende der Stimmabgabe auf der Wahlversammlung bzw. unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche Stimmabgabe entsprechend der Bekanntgabe im Wahlausschreiben bzw. im Aushang nach Ziff. 18 dieses Terminplans	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 35 Abs. 4 WO		
23	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Anfertigung der Wahl Niederschrift und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmauszählung	§§ 36 Abs. 4, 34, 22 WO		
24	Dank an die Belegschaft für das Vertrauen durch Wahl (Aufkleber, Plakate, Flugblätter) durch die Vertrauensleute/gewählten Kandidaten	Am Tag nach der Wahlversammlung	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
25	Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten von der Wahl durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 17 Abs. 1 WO		
26	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 5, 23 Abs. 2 WO		
27	Bekanntmachung der neu gewählten Betriebsratsmitglieder durch den Wahlvorstand an den Stellen und/oder in der elektronischen Form wie auch das Wahlausschreiben und Übersendung der Wahl Niederschrift in Kopie an die Gewerkschaft und den Arbeitgeber	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen (vgl. Ziff. 26)	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 18 WO		
28	Einladung der neu gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Betriebsratssitzung durch den Wahlvorstand	Vor Ablauf von einer Woche nach der Wahlversammlung	§ 29 Abs. 1 S. 1 BetrVG		
29	Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats durch die gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder zusammen mit dem Gewerkschaftssekretär	Rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
30	Konstituierende Sitzung des Betriebsrats		§ 29 Abs. 1 S. 2 BetrVG		
31	Übergabe der Wahlakten an den neu gewählten Betriebsrat durch den Wahlvorstand und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 23 Abs. 1 19 WO		
32	Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 27)	§ 19 Abs. 2 S.2 BetrVG		
33	Vernichtung der verspätet eingegangenen ungeöffneten Briefwahlumschläge durch den Betriebsrat	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn keine Wahlanfechtung erfolgt ist	§ 26 Abs. 2 S. 2 WO		